

7. 1. Ist das Reichsgesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 — **BAÄndG.** — (**RGBl. I S. 433**) im Rechtszuge der Revision auch dann anzuwenden, wenn das angefochtene Berufungsurteil vor seinem Inkrafttreten verkündet worden ist?

2. Wann findet auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung im Sinne von § 78 daf.?

RBG. § 550.

III. Zivilsenat. Urteile v. 24. Oktober 1933 i. S.:

I.

Deutsches Reich (Bekl.) w. Witwe F. (Kl.). III 15/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der ursprüngliche Kläger, ein Beamter der alten Wehrmacht, befand sich seit dem 1. April 1921 im einstweiligen, seit dem 1. September 1923 im dauernden Ruhestand. Seit dem 1. Oktober 1921 war er auf Privatdienstvertrag bei der Technischen Nothilfe e. V. angestellt. Das verklagte Deutsche Reich hat ihm mit Rücksicht hierauf unter Berufung auf § 57 Nr. 2 **RBG.** seit dem 1. Juli 1923 das Wartegeld und demnächst das Ruhegehalt gekürzt. Er hat auf Nachzahlung der gekürzten Beträge für die Zeit vom 1. Januar 1928 bis 31. Mai 1932 geklagt mit der Behauptung, § 57 Nr. 2 **RBG.** sei zu Unrecht angewendet worden. Das Landgericht hat am 26. März 1932 antragsgemäß verurteilt. Der Beklagte hat Berufung eingelegt. Nach Einlegung der Berufung ist der ursprüngliche Kläger gestorben; die jetzige Klägerin als seine Alleinerbin hat den Rechtsstreit aufgenommen und sich der Berufung für die Monate Juni, Juli, August 1932 angeschlossen. Das Kammergericht hat

durch Urteil vom 29. November 1932 die Berufung zurückgewiesen und der Anschlußberufung stattgegeben. Der Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Ziel der Klageabweisung. Nach Inkrafttreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 hat gemäß § 57 Nr. 2 RWG. in der durch dieses Gesetz geänderten Fassung der Reichsminister der Finanzen auf Antrag des Reichsarbeitsministers nach Anhörung des Reichsministers der Justiz entschieden, daß die in Abs. 2a a. a. O. aufgestellte Voraussetzung bei der Technischen Nothilfe e. B. erfüllt sei, weil ihre Einkünfte mit mehr als der Hälfte unmittelbar aus den Mitteln von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts fließen. Die Klägerin beantragte darauf, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und die gesetzliche Kostenfolge des § 78 WRÄndG. auszusprechen. Der Beklagte bestand auf Klageabweisung und bestritt, daß der Tatbestand des § 78 gegeben sei. Dem Antrage der Klägerin wurde entsprochen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat entschieden nach § 57 Nr. 2 RWG. in dessen bei Verkündung des Berufungsurteils geltender Fassung. Es kam damals darauf an, ob die Dienstvergütung, die der frühere Kläger in den in Betracht kommenden Monaten von der Technischen Nothilfe e. B. erhalten hatte, mittelbar aus öffentlichen Mitteln geflossen war. Durch § 64 Nr. 5 WRÄndG., in Kraft getreten am 1. Juli 1933, ist § 57 Nr. 2 RWG. geändert worden. Nunmehr ist entscheidend, ob die Einkünfte der Technischen Nothilfe e. B. mit mehr als der Hälfte unmittelbar oder mittelbar aus den Mitteln von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts fließen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat — mit Bindung für die Gerichte — der Reichsminister der Finanzen zu entscheiden. Nach § 79 WRÄndG. sind Ruhegehaltszahlungen, die darnach wegfallen, auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu leisten. Diese mit ihrer Verkündung in Kraft getretene Gesetzesänderung ist auch noch in der Revisionsinstanz zu beachten; § 79 WRÄndG. ergibt deutlich, daß das Gesetz sich rückwirkende Kraft auch in diesem Sinne beilegen will (vgl. Ur. des erkennenden Senats vom 28. Januar 1927 III 195/26, abgebr. JW. 1927 S. 1257 Nr. 15). Der Reichsminister der Finanzen hat durch seinen Spruch vom 7. August 1933 jene Voraussetzung bejaht. Die Folge ist, daß jedenfalls jetzt das

angefochtene Urteil nicht mehr aufrechterhalten werden kann, weil der eingeklagte Anspruch der Klägerin nicht mehr zusteht. Sie hat dem Rechnung getragen und erklärt, sie sehe den Rechtsstreit in der Hauptsache als durch die neue gesetzliche Regelung und den Spruch des Reichsministers der Finanzen erledigt an. Sie hat damit eingeräumt, daß sie einen Antrag auf Zurückweisung der Revision nicht mit Erfolg stellen könne, und hat ihren Willen zum Ausdruck gebracht, die streitigen Ansprüche nunmehr nicht weiter zu verfolgen. Durch dieses Nachgeben der Klägerin ist der Streit der Parteien über die Hauptsache beseitigt. Über diese besteht gegenwärtig unter den Parteien keine Meinungsverschiedenheit mehr. Das Gericht ist dadurch der Notwendigkeit überhoben worden, über den Streit in der Hauptsache zu entscheiden; der Rechtsstreit hat sich also in der Hauptsache erledigt. Daß die Klägerin nunmehr ihren Widerstand gegen den Rechtsstandpunkt des Beklagten aufgegeben hat, hat seinen Grund in den Vorschriften des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes; der Rechtsstreit hat also auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes seine Erledigung gefunden. Damit ist der Tatbestand des § 78 BRÄndG. gegeben, es hat die hier vorgeschriebene Gesetzesfolge einzutreten.

Der Beklagte hat dem freilich widersprochen. Er hat auf seinem Antrag, die Klage abzuweisen, beharrt und geltend gemacht: Die Klage sei schon nach altem Recht unbegründet und zur Abweisung reif gewesen, was zur Folge hätte haben müssen, daß die Klägerin zur Tragung aller Kosten des Rechtsstreits verurteilt werde. Diese Rechtsklage, bei der er, Beklagter, völlig frei von Kosten ausgegangen wäre, könne durch das Beamtenrechts-Änderungsgesetz nicht verschlechtert werden; denn dieses in Verbindung mit dem Spruch des Reichsministers der Finanzen vom 7. August 1933 habe den bereits vorhandenen Gründen für die Klageabweisung nur noch einen neuen hinzugefügt. Dem kann aber nicht beigetreten werden.

Ein gleicher Meinungsstreit hat sich seinerzeit an § 82 AufwG. angeknüpft. Dort war dieselbe Kostenfolge wie in § 78 BRÄndG. für den Fall angeordnet, daß infolge der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung finde. Der V. Zivilsenat des Reichsgerichts hatte dazu zunächst im Urteil vom 25. November 1925 V 18/25 (AufwRspr. Bd. 1 S. 33) ausgeführt, § 82 AufwG. sei nur dann anwendbar, wenn auch der Gegner der

Partei, die im Hinblick auf die neue gesetzliche Regelung die Weiterverfolgung ihres Standpunkts aufgegeben habe, mit dieser Abstandnahme von weiterem Streit sich einverstanden erkläre, nicht aber dann, wenn er auf gerichtlichem Ausspruch über seinen Revisionsantrag bestehe, — wenigstens dann nicht, wenn er an einem solchen Gerichtsspruch ein berechtigtes Interesse habe; ein solches liege aber schon in der Fernhaltung jeglicher Kostenpflicht. Der V. Zivilsenat hat aber schon in seinem Urteil vom 10. Februar 1926 V 107/25 (RGZ. Bd. 112 S. 302) diese Ansicht ausdrücklich aufgegeben und ausgeführt: Die Vorschrift des § 82 AufwG. sei eine dem Rechtsfrieden dienende Kostenbestimmung. Wenn eine Erledigung in der Hauptsache infolge der neuen Vorschriften des Aufwertungsgesetzes erfolge, so trete die in § 82 vorgeordnete Kostenregelung ohne weiteres kraft Gesetzes ein und das Prozeßgericht sei überhaupt nicht in der Lage, eine davon abweichende Kostenverteilung vorzunehmen. Darum sei auch ein Streit der Parteien über eine anderweitige Kostenentscheidung — etwa unter dem Gesichtspunkt, wie nach der früheren Rechtslage zu entscheiden gewesen wäre — gegenstandslos, und ein gegen die Erledigung erhobener Widerspruch einer Partei, der bloß die gesetzliche Kostenfolge abwenden wolle, sei nicht zu beachten. Das Reichsgericht hat in der Folgezeit an dieser Auffassung ständig festgehalten und ihr auch in der Rechtsprechung der Unterg Gerichte Anerkennung verschafft. Auch das Schrifttum hat sich auf diesen Standpunkt gestellt. § 78 BRÄndG. stimmt in seinem Wortlaut mit § 82 AufwG. so weitgehend überein, daß die Annahme gerechtfertigt ist, der Gesetzgeber habe die erstgenannte Vorschrift so ausgelegt und angewandt wissen wollen, wie § 82 AufwG. nach Erledigung des Meinungsstreits schließlich ständig ausgelegt und angewandt worden ist. Die im Urteil des V. Zivilsenats vom 10. Februar 1926 für § 82 AufwG. angeführten Erwägungen treffen durchweg auch auf § 78 BRÄndG. zu.

Wenn der Beklagte geltend macht, es sei unbillig, daß er infolge des Nachgebens der Klägerin seine außergerichtlichen Kosten dreier Rechtszüge tragen müsse, während bei Fortsetzung des Streits die Klägerin auch ohne die Änderung des Reichsbeamtenengesetzes unterlegen und zur Tragung aller Rechtsstreitkosten verurteilt worden wäre, so kann das nicht durchschlagen. Ob ohne das Dazwischentreten des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes die Klage hätte ab-

gewiesen werden müssen, kann nur durch Erörterung des streitigen Anspruchs auf der Grundlage des früheren Rechts ermittelt werden. Bloß um eine Kostenentscheidung geben zu können, müßte also der unter den Parteien bereits erledigte Rechtsstreit über die Hauptsache von ihnen durchgeföhrt und vom Gericht entschieden werden. Das Ziel des Rechtsstreits, Wiederherstellung des Rechtsfriedens, wird dadurch in die Ferne gerückt, und es wird ein Kraftaufwand, der dem Gegenstand des Hauptstreits angemessen ist, für die Lösung eines Nebenstreits vertan. Dazu kommt folgendes: Das neue Gesetz soll, wie auch seine amtliche Begründung (RBefBl. 1933 S. 101) deutlich erkennen läßt, dem Meinungsstreit ein Ende bereiten, der zwischen den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten einerseits und den ordentlichen Gerichten, namentlich dem Reichsgericht, andererseits über die Tragweite der Verfassungsvorschrift zum Schutz wohlervorbener Beamtenrechte bestand. Dieser im allgemeinen Staatsinteresse bedauerliche Meinungsstreit würde jedoch veremigt, wenn zur Herbeiföhrtung einer Kostenentscheidung trotz der neuen gesetzlichen Regelung doch wieder die frühere Rechtslage erörtert werden müßte. Alles das wird durch die neue Kostenregelung vermieden. Daß sie in besonderen Fällen zu unbilligen Ergebnissen föhren kann, muß zugegeben werden. Solche Unbilligkeiten hat aber der Gesetzgeber ersichtlich in Kauf genommen. Noch die Zweite Verordnung zur Durchföhrtung des Art. I der Dritten Steuernotverordnung, vom 24. Mai 1924 (RGBl. I S. 561), die in § 7 eine dem § 78 WRÄndG. gleichartige Kostenvorschrift enthielt, gab dem Prozeßgericht die Möglichkeit, über die außergerichtlichen Kosten anders zu entscheiden, wenn dies zur Vermeidung offenbar unbilliger Härten geboten sei. Aber schon § 82 AufwG. ließ diese Härteklausel fallen und gab damit zu erkennen, daß zur Erreichung einer glatten Durchschnittslösung auf Unbilligkeiten im Einzelfall keine Rücksicht genommen werden solle. Darin ist ihm § 78 WRÄndG. gefolgt.

Der Widerspruch des Beklagten verfolgt allein den Zweck, die Kostenfolge des § 78 zu vermeiden. Er kann deshalb keine Beachtung finden.